

Oberlandesgericht Nürnberg

Az.: 3 U 843/25
10 O 1006/24 LG Nürnberg-Fürth



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **GHENDLER RUVINSKIJ**, Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Blaubach 32,
50676 Köln, Gz.: [REDACTED]

gegen

IntuGrace GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Raiffeisenstraße 11, 24941 Flensburg

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Oberlandesgericht Nürnberg - 3. Zivilsenat und Kartellsenat - durch die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Junker-Knauerhase, die Richterin am Oberlandesgericht Obermeier und den Richter am Oberlandesgericht Husemann am 31.07.2025 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 307 Satz 2 ZPO folgendes

Anerkenntnisurteil

1. Auf die Berufung der Klägerin und das Anerkenntnis der Beklagten wird das Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 14.04.2025, Az. 10 O 1006/24, wie folgt abgeändert:
 - 1.1 Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 8.672,18 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab 25.04.2024 zu zahlen.

- 1.2 Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.134,55 € zu zahlen.
- 1.3 Es wird festgestellt, dass der zwischen der Beklagten und der Klägerin geschlossene Coaching-Vertrag nichtig ist und dass keine Zahlungsverpflichtung der Klägerin aus diesem Vertrag resultiert.
- 1.4 Die Widerklage wird abgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits in beiden Instanzen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

gez.

Junker-Knauerhase
Vorsitzende Richterin
am Oberlandesgericht

Obermeier
Richterin
am Oberlandesgericht

Husemann
Richter
am Oberlandesgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Nürnberg, 31.07.2025

Hartmann, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle